

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023****Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen  
– Teil V****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die zweite Änderung des GEG beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Der Entwurf sieht vor, dass ab 2024 nur solche Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude beim Austausch der Heizungen. Von der Verpflichtung befreit werden sollen Bezieher von Sozialleistungen – wie etwa Bürgergeld, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber. Betroffen sind in Deutschland ca. 20 Mio. Wohngebäude, von denen sich etwa 85 % im Eigentum von Privatpersonen befinden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürger wird von der Bundesregierung mit insgesamt 50 Mio. € angegeben, dem Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 252 Mio. € gegenüberstehen (summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €, dem insgesamt Einsparungen von 989 Mio. € gegenüberstehen. Für die Wirtschaft werden als entsprechende Werte 1,12 Mrd. € vs. 1,558 Mrd. € bzw. 12,472 Mrd. € vs. 35,903 Mrd. € genannt. Zum Schutz der Mieter vor einer Belastung mit den Mehrkosten können Vermieter zukünftig Brennstoffkosten nicht auf die Mieter umlegen, die den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würden.

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Novelle des GEG sollen ab dem 01.01.2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden. Das bedeutet, dass bereits verbaute, funktionierende Heizungen weiter betrieben werden dürfen – auch über das Jahr 2024 hinaus. Geht eine Heizung kaputt, darf sie repariert und weiterbetrieben werden. Erst wenn sie nicht mehr reparierbar ist und die Heizung ausgetauscht werden muss, muss die nächste Heizung den neuen Vorgaben des Gesetzentwurfes entsprechen. Dabei soll eine dreijährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen genutzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann, z.B. der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes geplant. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren sind zu erwarten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Bundesregierung nach Auffassung der Landesregierung bei ihrem Gesetzentwurf die technische Machbarkeit, die Produktverfügbarkeit sowie wirtschaftliche und soziale Aspekte hinreichend berücksichtigt?
- Frage 2. Falls Frage 1 unzutreffend: Welche der unter Frage 1 genannten Faktoren wurden nach Auffassung der Landesregierung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine abschließende Bewertung eines noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorhaben ist weder zielführend noch sinnvoll.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung den Zeitplan, der der Umsetzung des neuen GEG zugrunde liegt?

Investitions- und Planungssicherheit sind für alle Beteiligten wichtig. Je früher das Gesetz verabschiedet wird, desto schneller besteht Rechtssicherheit. Das bedeutet mehr Zeit, sich auf die zukünftigen Regelungen einzustellen – unabhängig davon, ob das Gesetz zum 01.01.2024 oder einige Monate später oder differenziert nach Neubauten und Bestandsbauten und nach Gebäudeklassen in Kraft tritt. Ein langfristiges Aufschieben ist aber nicht zielführend, da mit fossilen Heizungen die Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 und Energieversorgungssicherheit nicht zu erreichen sind.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung das faktische Verbot der Durchleitung von Biomethan im Gasnetz nach 2034?

Der Gesetzesentwurf erlaubt die Nutzung von gasförmiger Biomasse bei Bestandsgebäuden. Ein Verbot ab dem Jahr 2035 ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die zeitliche Vorgabe des neuen GEG hinsichtlich der Transformationspläne für Gasnetze?

Die Transformation der Gasnetze ist von vielen Faktoren abhängig. Fest steht, dass die Transformation der Gasnetze sich in der Netzentwicklungsplanung der Gasnetze widerspiegeln wird und damit Aussagen über künftige Entwicklungen möglich werden. In dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas 2022 bis 2032 gehen die Fernleitungsnetzbetreiber im Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2032 von einem Rückgang des Erdgasverbrauchs von 20 % aus – als Folge der geopolitischen Entwicklungen und der Dekarbonisierung der Gasnetze. Die zukünftige Entwicklung des Erdgasverbrauchs sowie Umstellungen von Verteilnetzen auf Wasserstoff werden alle zwei Jahre anhand der energiepolitischen Zielsetzungen und auf Grundlage geltender gesetzlicher Rahmenbedingungen im Szenariorahmen abgebildet, der die Grundlage für den Netzentwicklungsplan Gas bildet. Damit werden auch Vorgaben des GEG nach dessen Inkrafttreten beim Netzentwicklungsprozess berücksichtigt.

Frage 6. Sind der Landesregierung aus hessischen Kommunen Transformationspläne für die Umstellung der Netze von Gas auf Wasserstoff bekannt?

Frage 7. Falls Frage 6 zutreffend: Welche hessischen Kommunen betrifft dies?

Frage 8. Falls Frage 6 zutreffend: Wie ist die zeitliche Planung der unter Frage 7 aufgeführten Kommunen hinsichtlich der unter Frage 6 genannten Maßnahmen?

Frage 9. Falls Frage 6 zutreffend: Sieht die Landesregierung hierbei die Gefahr einer finanziellen Überforderung der Kommunen?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Transformationspläne von hessischen Kommunen für die Umstellung der Verteilnetze von Erdgas auf Wasserstoff bekannt. Der Aufbau von Wasserstoffverteilnetzen, durch Umwidmung und Neubau, wird in Hessen jedoch bereits aktiv untersucht. Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) koordiniert die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) bzw. die Landesstelle Wasserstoff eine technische Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines regionalen Wasserstoffnetzes in der Region Rhein-Main. An diesem Projekt beteiligten sich 12 Unternehmen der Energieversorgung. Eine Veröffentlichung der Studienergebnisse wird derzeit vorbereitet. Zeitgleich wird eine weitere technische Machbarkeitsstudie für ein Regionalnetz Nord- und Mittelhessen durchgeführt.

Frage 10. Wie ist derzeit der durchschnittliche Anteil erneuerbarer Energie bei der Fernwärme, mit denen die unter Frage 9 genannten Gebäude versorgt werden?

Im Jahr 2019 wurden zur Erzeugung der Fernwärme für hessische Wohngebäude, im Jahresmittel, in Heizkraftwerken 23 % erneuerbare Energien und bei Heizwerken 17 % erneuerbare Energien aufgewendet (Umwandlungseinsatz). Heizkraftwerke haben dabei mit rund 75 % den überwiegenden Anteil am Umwandlungsausstoß der Fernwärme gestellt. Über die jeweiligen Anteile an der Fernwärmeerzeugung ergibt sich ein gemittelter Anteil der erneuerbaren Energien am

Umwandlungseinsatz von rund 21,8 %. Aus diesem Anteilswert lässt sich auf den ungefähren Beitrag der erneuerbaren Energien in der Fernwärmeversorgung der genannten Gebäude schließen. Auch hier gibt es allerdings bereits Energieversorger, die an der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bzw. an der kompletten Dekarbonisierung ihrer Fernwärmeerzeugung arbeiten, z.B. an verbesserter Abwärmenutzung beispielsweise von Rechenzentren.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

**Tarek Al-Wazir**